



BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari

Die Schweiz und das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" (CITES)



Inhaltsverzeichnis

- **CITES und die Schweiz - das Wichtigste in Kürze**
- **Vorwort**
- **"Artenschutz"**
- **Die Geschichte von CITES - die Rolle der Schweiz**
- **CITES - ein Handelsvertrag**
- **Unterschiedliche Handelsbestimmungen - die drei Anhangslisten**
- **So funktioniert CITES**
- **Die Vertragsstaatenkonferenzen: Anträge, Vorbehalte und Resolutionen**
- **Der Vollzug in der Schweiz**
- **Nachhaltige Nutzung als Chance für den Artenschutz**
- **CITES - Bilanz und Zukunftsperspektiven**
- **Quellen und weiterführende Literatur / Adressen**

CITES und die Schweiz - das Wichtigste in Kürze

Schutz und Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen sind heute dringende und wichtige Aufgaben. Das Bundesamt für Veterinärwesen leistet dazu einen Beitrag als Vollzugsbehörde des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" (englisch: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora" = CITES). CITES ist eine von weltweit über 130 Vertragsstaaten unterzeichnete internationale Handelskonvention. Sie befasst sich mit dem Verbot, der Einschränkung und der Kontrolle des internationalen Handels einzelner Tier- und Pflanzenarten, um diese vor übermässiger Ausbeutung durch den internationalen Handel zu schützen. Dabei schliesst CITES die nachhaltige Nutzung dieser "erneuerbaren natürlichen Ressourcen" nicht aus, sondern befürwortet sie.

Umsetzung und Vollzug des Übereinkommens in der Schweiz (und im Fürstentum Liechtenstein) gelten im internationalen Vergleich als vorbildlich. Grundsätzlich spielt unser Land als Depositarstaat und Sitz des internationalen Sekretariates von CITES eine wichtige Rolle.

CITES kann nicht alle Probleme auf dem Gebiet des internationalen Artenschutzes lösen - auch wenn Teile der Öffentlichkeit dies zu glauben scheinen. CITES kann nämlich den Schutz der Arten in ihren Lebensräumen nicht gewährleisten. Ebenso wenig kann die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen von CITES ganze Lebensräume schützen und erhalten. Dies sind Aufgaben jedes einzelnen Vertragsstaates, der durch seine eigene Gesetzgebung und entsprechende Kontrollmassnahmen die Erhaltung und den Schutz sowie die nachhaltige Nutzung seiner eigenen Fauna und Flora zu gewährleisten hat.

Im Verbund mit anderen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und unterstützt durch nationale Gesetze, kann CITES jedoch einen Beitrag für die Erhaltung einiger Tier- und Pflanzenarten leisten, nämlich solcher, die international gehandelt werden und zwar in Mengen, welche ihr Überleben in der Natur gefährden oder gefährden könnten. Voraussetzung dazu ist allerdings ein effizienter Vollzug. Dieser ist weltweit noch nicht überall gewährleistet. Leider stellt man ausserdem eine Tendenz der CITES-Staatengemeinschaft fest, die Vollzugsprozesse durch stets neue bürokratische Hürden und Auflagen zu erschweren.

Die Broschüre möchte zeigen, wie CITES funktioniert, wo die Möglichkeiten und Grenzen von CITES liegen und wie der Vertragsstaat Schweiz - die Behörden und die Bevölkerung - im Rahmen von CITES seinen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung sowie zur nachhaltigen Nutzung von Tier- und Pflanzenarten leistet.

Vorwort

Dass Tiger, Panda und Nashorn an der Schwelle zur Ausrottung stehen, macht weltweit Schlagzeilen. Dass unsere Natur jedoch täglich und ganz unspektakulär ein wenig ärmer wird, dass täglich Tier- und Pflanzenarten, die sich in



Jahrmillionen entwickelt haben, unwiederbringlich von unserer Erde verschwinden und eine phantastische Artenvielfalt schleichend vor unserer Haustür erlischt, davon merkt die Öffentlichkeit weit weniger. Das Artensterben ist nicht nur eine Angelegenheit der Regenwaldregionen, der Savannen und Steppen ferner Entwicklungsländer - es berührt ganz direkt auch uns, nicht zuletzt, weil die Industrienationen einen grossen Einfluss haben und ausüben können.

Die Gründe für den Artenschwund sind verschieden: Für einige Tier- und Pflanzenarten werden die Lebensbedingungen ungünstig, der natürliche Lebensraum durch die Kultivierung und Bebauung der Landschaft stark eingeengt oder zerstört, andere Arten werden direkt durch den Menschen verfolgt. Auch der internationale Handel kann eine wichtige Rolle spielen: Durch die rasante Entwicklung des Flugverkehrs lassen sich heute verderbliche exotische Güter, aber auch lebende Tiere und Pflanzen in wenigen Stunden von einem Erdteil zum anderen verfrachten.

Zum Schutz und zur Erhaltung von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume sind auf nationaler und internationaler Ebene Gesetze erlassen und Übereinkommen getroffen worden - unter anderem CITES, das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" - in der Öffentlichkeit meist "Washingtoner Artenschutzübereinkommen" genannt. Diese Bezeichnung ist allerdings irreführend, weil die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen von CITES die Arten in ihren Lebensräumen nicht schützen kann. Die einzelnen Vertragsstaaten selbst müssen die eigene Flora und Fauna durch geeignete nationale Gesetze schützen und erhalten. Ziel von CITES ist es, eine Übernutzung der Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel zu verhindern und gleichzeitig eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu sichern.

Die Möglichkeiten von CITES werden also häufig überschätzt. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass der Inhalt des Übereinkommens zu wenig bekannt ist. Die vorliegende Broschüre möchte zeigen, wo die Chancen und Grenzen von CITES liegen und wie der Vertragsstaat Schweiz im Rahmen von CITES einen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung sowie zur nachhaltigen Nutzung von Tier- und Pflanzenarten leistet. Damit sind nicht nur die Behörden angesprochen. Der verantwortungsbewusste und respektvolle Umgang mit der Natur, den Tieren und den Pflanzen im Inland, aber auch auf Auslandsreisen, ist Sache von uns allen. Erst dadurch wird die Existenz der freilebenden Tiere und Pflanzen "in ihrer Schönheit und Vielfalt", wie es in der Präambel von CITES heisst, für die heutigen und die künftigen Generationen gesichert.

Prof. Dr. Ulrich Kihm
Direktor Bundesamt für Veterinärwesen

"Artenschutz"

Im Gegensatz zum Tierschutz, der sich mit einzelnen Tierindividuen befasst und sie zum Beispiel vor Tierquälerei schützen will, versucht der Artenschutz, Tier- und Pflanzenpopulationen vor der Ausrottung durch den Menschen oder dem Aussterben aus anderen Gründen zu bewahren. Regulierende Eingriffe in Tier- und Pflanzenbestände in der Natur ("Management") und deren Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung können dabei durchaus geeignete Massnahmen sein.

Zu den Einwirkungen, welche Tier- und Pflanzenarten in ihrer Existenz gefährden können, gehören:

- Übernutzung zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Fellen, Federn, Heilmitteln, Souvenirs oder für den Handel mit lebenden Pflanzen und Tieren
- das Sammeln von Eiern
- Schädlingsbekämpfung
- die Trockenlegung von Feuchtgebieten
- Ausbringung chemischer Stoffe
- tiefgreifende Veränderungen oder weiträumige Zerstörung der Lebensräume
- Bautätigkeit und Verkehr
- Konkurrenz oder Krankheitsübertragung durch Haustiere
- Faunenverfälschung



Artenschutzmassnahmen sind gesetzgeberische und praktische Massnahmen, welche den Schutz und die Erhaltung einer Tier- oder Pflanzenart zum Ziel haben und dazu dienen, Bedrohungen abzuhalten:

- *direkt wirkende*, wie Jagd- und Fangverbote, -beschränkungen oder -regulierungen; Verbot der Zerstörung der Brutstätten und Schlafplätze oder der Störung der Tiere; Verbote, Beschränkungen, Regulierungen oder Kontrollen des nationalen und internationalen Handels; das Verbot, landesfremde Tiere einzubürgern; die Pflege oder das Management des Habitats bzw. der Tier- und Pflanzenpopulationen; Massnahmen gegen Feinde und Konkurrenten; Rettungsaktionen, Umsiedlungen, Wiederansiedlungen; Zucht in menschlicher Obhut
- *indirekt wirkende*, wie Vorschriften zur Erhaltung von Lebensräumen, zum Schutz der Umwelt vor Immissionen, zur Nutzung der Landschaft oder das Verbot, schädliche Stoffe auszubringen

Nationale Gesetze, die Bestimmungen zum Artenschutz enthalten:

- *Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, mit Jagdverordnung vom 20. Februar 1988*
- *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 mit Verordnung vom 16. Januar 1991*
- *Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 mit dazugehöriger Verordnung vom 24. November 1993*

Internationale Übereinkommen

- *Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs**
 - *Internationales Übereinkommen vom 18. Oktober 1950 zum Schutz der Vögel*
 - *Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen)*
 - *Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention)*
 - *Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)*
 - *Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (Rio-Konvention)*
- und
- *Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (CITES), mit der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 und der Kontrollverordnung vom 16. Juni 1975*

* vgl. Broschüre "Die Schweiz und das internationale Walfangübereinkommen", BVET, 1996

Die Geschichte von CITES - die Rolle der Schweiz

Bereits an der Generalversammlung der "World Conservation Union" (IUCN) 1963 in Nairobi erkannte man, dass sich der überbordende internationale Handel für viele Tier- und Pflanzenarten zu einer ernsthaften Gefahr zu entwickeln drohte. Auf der Umweltkonferenz der UNO 1972 in Stockholm wurde man sich einig, dass



eine internationale Regelung vonnöten war, um die Ausrottung gewisser handelsrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu verhindern.

Gemeinsam für den Artenschutz

Schon ein Jahr später, am 12. Februar 1973, kamen die interessierten Nationen in Washington wieder zusammen. Sachverständige und Regierungsvertreter von Entwicklungsländern und Industrienationen arbeiteten mit viel gegenseitigem Verständnis, viel gutem Willen und beherztem Engagement auf das gemeinsame Ziel hin. Und am 3. März 1973 legten sie den Text für ein "Internationales Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" vor. Die internationale Kurzbezeichnung "CITES" leitet sich vom englischen Titel "**C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild **F**auna and **F**lora" ab; das bekannte CITES-Logo entstand kurze Zeit später aufgrund eines Schweizer Vorschlags.

Das Schweizer Engagement

Die Schweiz war massgebend an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt und gehört, zusammen mit 48 anderen Staaten, zu den Erstunterzeichnern des Staatsvertrages. Heute gibt es mehr als 130 CITES-Vertragsstaaten. Am 16. Juni 1975 erliess der Bundesrat die Verordnung über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzverordnung). Damit trat CITES am 1. Juli 1975 für unser Land in Kraft. Die erste Vertragsstaatenkonferenz fand 1976 in Bern statt.

Da das Original des Übereinkommens bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt wurde, ist die Schweiz sogenannter "Depositärstaat". Neben den entsprechenden Rechten, wie dem Sitz im ständigen Ausschuss, gehören auch Pflichten dazu: So muss die Schweiz den anderen Vertragsstaaten Neuunterzeichnungen mitteilen, jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde sowie jede Anmeldung oder jeden Rückzug von Vorbehalten. Auch das internationale CITES-Sekretariat hat seinen Sitz in der Schweiz (Morges, Gland, Lausanne, seit 1993 Genf).



Unterstützung von CITES-Projekten und -Arbeitsgruppen

Vertreter der Schweiz wirkten von Anfang an als Herausgeber des CITES-Identifikations-Handbuches, das für die Arbeit der verschiedenen Behörden und Kontrollorgane unverzichtbar ist. Fachleute arbeiteten im CITES-Tier-, Pflanzen- und Nomenklaturkomitee, der Transport- und Tropenholz-Arbeitsgruppe, der "Crocodile Specialist Group" und im "African Elephant Expert Panel" mit. Und Schweizer beteiligen sich aktiv in diversen Ad-hoc-Arbeitsgruppen und an der Leitung der Vertragsstaatenkonferenzen.

Seit 1979 hat die Schweiz vor allem in Afrika und Südamerika verschiedene CITES-Forschungsprojekte und Beiträge für das Identifikations-Handbuch mit rund 600'000 Franken unterstützt. Trotz des Einsatzes relativ bescheidener Mittel konnte das Grundlagenwissen über gefährdete Tierarten vergrössert, der Vollzug verbessert und ein Beitrag geleistet werden, um dem Prinzip der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen international mehr Beachtung zu verleihen.

Zwischen 1992 und 1995 wurden zum Beispiel Projekte gefördert, welche sich mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Fauna und Flora Madagaskars befassten sowie mit Grosspapageien und Reptilien; ferner auch ein Projekt Namibias zur Erhaltung einer der letzten grösseren Populationen des Spitzmaulnashorns.*

Weitere Projekte standen im Interesse eines besseren Vollzugs (Beiträge im Identifikations-Handbuch) oder dienten der Grundlagenforschung.*

* Vgl.: "Forschung zum Wohl von Tier und Mensch" (Mehrjahresbericht des Bundesamtes für Veterinärwesen, 1996)



CITES - ein Handelsvertrag

CITES ist eine internationale Handelskonvention - ein Staatsvertrag und befasst sich mit dem Verbot, der Einschränkung und der Kontrolle des internationalen Handels einzelner Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz der Arten in ihren Lebensräumen, die Regelung des Inlandhandels und der Wildtierhaltung sind nicht Gegenstände des Staatsvertrages. Diese Aufgaben muss jeder Staat unter Wahrnehmung der Eigenverantwortung für sein Staatsgebiet selbst lösen.



Präambel des Übereinkommens

Die CITES-Vertragsstaaten

- *anerkennen, dass die freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt;*
- *sind sich bewusst, dass die Bedeutung der freilebenden Tiere und Pflanzen in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf Erholung und Wirtschaft ständig zunimmt;*
- *anerkennen, dass die Völker und Staaten ihre freilebenden Tiere und Pflanzen am besten schützen können und schützen sollten;*
- *anerkennen, dass die internationale Zusammenarbeit zum Schutz bestimmter Arten freilebender Tiere und Pflanzen vor einer übermässigen Ausbeutung durch den internationalen Handel lebenswichtig ist.*

Eine Pionierleistung

CITES hat 1973 das Prinzip der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen vorweggenommen, das den Entscheidungen des 1992er Umweltgipfels von Rio zugrunde liegt: Das Übereinkommen befürwortet klar die Erhaltung der freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt für heutige und künftige Generationen unter Einschluss deren nachhaltiger Nutzung. Die internationale Staatengemeinschaft will gemeinsam Massnahmen erarbeiten und ergreifen, um einzelne Arten freilebender Tiere und Pflanzen vor der Ausrottung oder der übermässigen Ausbeutung durch den internationalen Handel zu bewahren. Eine mässige Nutzung ist durchaus im Sinne des Übereinkommens. Gleichzeitig wird eindeutig den einzelnen Völkern und Staaten die Verantwortung für den Schutz "ihrer" freilebenden Tiere und Pflanzen übertragen. Denn Arten oder ganze Lebensräume generell schützen und erhalten - das kann die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen von CITES nicht.

CITES greift erst dann, wenn Tier- oder Pflanzenexemplare grenzüberschreitend gehandelt werden (Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr und Einbringen aus dem Meer). Der Begriff "Exemplar" bezeichnet übrigens nicht nur lebende, sondern auch tote Tiere und Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen, wenn diese ohne weiteres erkennbar sind. Beim "Handel" sind für CITES finanzielle Aspekte völlig ohne Belang: Auch Geschenke oder Erbstücke unterliegen den CITES-Bestimmungen, wenn sie die Landesgrenzen überschreiten. Einzig für einzelne Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und den Austausch von Museumsexemplaren zu wissenschaftlichen Zwecken gilt das Übereinkommen nicht.

CITES wirkt nur dort zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten, wo der internationale Handel die primäre Gefährdung darstellt und eine Kontrolle, Beschränkung oder ein Verbot des Handels eine Art von dem sie schädigenden - internationalen -Handelsdruck befreien kann. Tier- und Pflanzenarten, die nicht durch den internationalen Handel, sondern durch andere Faktoren gefährdet sind, können durch das "Artenschutzübereinkommen" nicht geschützt werden.

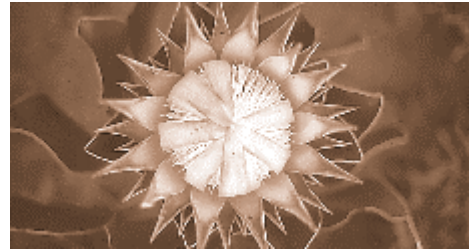


*Der in der Schweiz ehemals beheimatete **Fischotter** (*Lutra lutra*) ist auf dem CITES-Anhang I aufgeführt und durch die nationale Gesetzgebung geschützt. Trotz dieser Massnahmen konnte das Aussterben des Fischotters in der Schweiz nicht verhindert werden. Er wurde nicht durch den internationalen Handel geschädigt, sondern offenbar, weil der Gehalt an PCB* in den Gewässern seines Lebensraumes und in den Fischen, die ihm als Beute dienten, zu hoch und als Folge der PCB-Anreicherung in den Organen des Fischotters eine natürliche Fortpflanzung nicht mehr möglich war (BUWAL, 1990).*

** PCB = Polychlorierte Biphenyle gelangen aus diversen Quellen ins Wasser (z.B. Kunstdünger, frühere Druckerschwärze usw.) und reichern sich im Fettgewebe der Fische stark an.*

Unterschiedliche Handelsbestimmungen - die drei Anhangslisten

Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten für etwa 4000 Tier- und rund 30'000 Pflanzenarten. Sie sind in drei verschiedenen Anhängen aufgeführt, für die jeweils eigene Regelungen gelten. **Anhang I: Von der Ausrottung bedrohte Arten, die durch den internationalen Handel in ihrer Existenz zusätzlich gefährdet werden könnten.**



Es ist grundsätzlich verboten, mit ihnen zu handeln. Eine Einfuhr zu gewerblichen Zwecken in die Schweiz ist folglich nicht gestattet. Lebende Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile können jedoch zu Zucht- und Forschungszwecken eingeführt werden, wenn BVET oder BLW und die wissenschaftlichen Behörden der Schweiz und Liechtensteins einem Gesuch zustimmen.

Beispiele Anhang I: *Alle Menschenaffen, die meisten Bären, Gepard, Tiger, Leopard, Jaguar, Ozelot, die Elefanten, alle Nashörner*, Waldrapp, Wanderfalke, Gerfalke, Hyazinthara, Goldsittich, Molukkenkakadu, Palmkakadu, Strahlenschildkröte, alle Meeresschildkröten, Nilkrokodil**, Madagaskarboa, Kurznasenstör, die Venusschuh-Orchideen, Guatemala-Tanne, verschiedene Gattungen der Palmfarne (Zamiaceen), einzelne Kakteengattungen.*

** lebende Tiere (an geeignete Zoos) und Jagdtrophäen aus Südafrika dürfen gehandelt werden*

*** mit Ausnahme von Exemplaren aus Ranching-Programmen diverser afrikanischer Nationen*

Anhang II: Arten, die von der Ausrottung bedroht werden könnten, falls der Handel nicht streng geregelt und kontrolliert wird.

Ausserdem enthält der Anhang II einige "look alike species", die anderen Anhang-II-Arten zum Verwechseln ähnlich sind. Dieser Anhang hat Überwachungsfunktion und will die nachhaltige Nutzung sichern.

Beispiele Anhang II: *Alle Affen*, alle Schuppentiere, alle Wale*, Wolf, Argentinischer Graufuchs, Braunbär, Schwarzbär, Eisbär, alle Otter*, alle wilden Katzen*, Zwergflusspferd, Flusspferd, Nandu, Brillenpinguin, alle Flamingos, alle Taggreifvögel*, alle Kraniche*, alle Trappen*, alle Papageienvögel*, alle Eulenvögel*, alle Paradiesvögel*, alle Landschildkröten*, alle Krokodile*, alle Chamäleons, grüne Leguane, Tejus, alle Warane*, alle Riesenschlangen*, Kobra, Kaiserskorpion, Blutegel, alle Kakteen*, alle Orchideen*, alle Palmfarne*, alle Alpenveilchen (Cyclamen), alle Schneeglöckchen, alle Sternbergien*, alle Pachypodien*, alle Aloen*, alle sukkulenten Euphorbien*, alle Kannenpflanzen (Nepenthes)**

** mit Ausnahme derjenigen Arten, welche im Anhang I aufgeführt sind*

Anhang III: Arten, für die spezielle Regeln gelten, wenn sie von einer Vertragspartei bezeichnet worden sind.

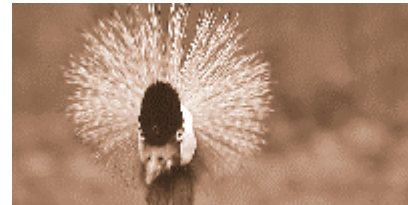
Anhang III enthält Arten, die einzelne Vertragsparteien bezeichnet haben, um deren Nutzung auf ihrem Hoheitsbereich speziell zu regeln oder zu beschränken, wobei sie auf die Hilfe der anderen Vertragsstaaten angewiesen sind.

Für diese Exemplare gelten - falls sie aus dem Vertragsstaat stammen, der sie auf den Anhang III gesetzt hat - dieselben Vorschriften wie für Anhang-II-Exemplare. Stammen sie aus einem anderen Land, ist ein Ursprungszeugnis beizubringen.

Beispiele Anhang III: *Stachelschwein (Ghana), Bengalfuchs (Indien), Nasenbär (Honduras), Honigdachs (Botswana, Ghana), Afrikanische Zibetkatze (Botswana), Indischer Mungo (Indien), Erdwolf (Botswana), Walross (Kanada), Bongo (Ghana), Dorcasgazelle (Tunesien), Silberreiher (Ghana), Marabu (Ghana), Satyrtragopan (Nepal), Beo (Thailand), Hundskopf-Wassertrugnatte (Indien), Schreckens-Klapperschlange (Honduras)*

Ausnahmen

- Exemplare, die nachweislich gehandelt wurden, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand - zum Beispiel Antiquitäten -, gelten als "*Vorerwerbsexemplare*" und können zu gewerblichen Zwecken gehandelt werden, selbst wenn sie Anhang-I-Arten angehören.
- Tiere von Anhang-I-Arten, die nachweislich in *Gefangenschaft gezüchtet* wurden, haben Anhang-II-Status und unterliegen den entsprechenden Bestimmungen. Gleiches gilt für künstlich vermehrte Pflanzen des Anhangs I.
- Für nachweislich *künstlich vermehrte Pflanzen* von Anhang-II-Arten (sie machen den Grossteil des Handelsvolumens aus) gelten in der Schweiz und einigen anderen Ländern Handelserleichterungen: Sie dürfen mit dem (für den Handel mit lebenden Pflanzen generell erforderlichen) Pflanzenschutzzeugnis gehandelt werden.



Der Handel mit den in den Anhängen aufgeführten, etwa als "geschützt" bezeichneten Tier- und Pflanzenarten ist nicht vollständig verboten. Sogar Anhang-I-Exemplare können unter bestimmten Umständen völlig legal gehandelt werden. Exemplare der Anhänge II und III werden weltweit in grossen Mengen gehandelt. Wichtig für CITES ist die Überwachung und Kontrolle des Handels mit diesen Arten und die Sicherstellung deren nachhaltiger Nutzung.

So funktioniert CITES

Jeder der über 130 CITES-Vertragsstaaten ernennt offiziell eine Vollzugsbehörde und eine wissenschaftliche Behörde. Die genauen Bezeichnungen und Adressen der zuständigen Vollzugsbehörden teilt das CITES-Sekretariat allen Vertragsstaaten offiziell mit. Vollzugsbehörde der Schweiz



(und des Fürstentums Liechtenstein) ist das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), welches gleichzeitig für die Fauna zuständig ist. Zuständig für die Flora ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Wissenschaftliche Behörde der Schweiz ist die "Fachkommission" mit sieben bis neun vom Bundesrat gewählten Experten aus Zoologie, Botanik, Wildtierhaltung und Naturschutz, welche die Vollzugsbehörde beraten und Anregungen unterbreiten. Ferner sind die Kontrollorgane an der Grenze zu bestimmen - bei uns sind dies die Zollbeamten, die Grenztierärzte und die Pflanzenschutzkontrolleure.

Ausfuhr

Die Vollzugsbehörde des Ursprungslandes muss die Ausfuhr jedes der Natur entnommenen, in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich gezogenen Exemplars einer in den Anhängen I bis III aufgeführten Art bewilligen. Sollen Anhang-I-Exemplare ausgeführt werden, muss sie sicherstellen, dass die Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes bereits eine Einfuhrbewilligung erteilt hat. Ferner muss sie sich vergewissern, dass lebende Tiere gut vorbereitet und verpackt versandt werden.

Bei Bewilligungen für Exemplare, die der Natur entnommen werden, muss die wissenschaftliche Behörde vorgängig bestätigen, dass die Ausfuhr das Überleben der Art nicht gefährdet und nationale Vorschriften zum Tier- und Pflanzenschutz nicht verletzt werden.

Jede Sendung wird von einem Ausfuhrdokument begleitet, das formal und inhaltlich einer Reihe von festgelegten Kriterien entsprechen muss. Namen und Unterschriften der zeichnungsberechtigten nationalen CITES-Funktionäre sind beim CITES-Sekretariat hinterlegt.

Einfuhr

Das CITES-Dokument (Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung) muss an der Grenze des Bestimmungslandes vorgelegt werden. Die Kontrollbeamten ziehen es ein und senden es der Vollzugsbehörde. Die Einfuhr von Anhang-I-Exemplaren darf nur bewilligt werden, wenn das Exemplar nicht für gewerbliche Zwecke verwendet wird und die wissenschaftliche Behörde auch des Bestimmungslandes bestätigt hat, dass die Einfuhr dieses Exemplars dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist.

Bei lebenden Tieren, insbesondere des Anhangs I, muss die Vollzugsbehörde sich vergewissern, dass der Empfänger über geeignete Einrichtungen für Unterbringung und Pflege verfügt. In der Schweiz ist - in bezug auf die im Übereinkommen genannten Tierarten - auch die Einfuhr von Anhang-II- und Anhang-III-Exemplaren bewilligungspflichtig.

Wiederausfuhr

Es wird entsprechend der Ausfuhr verfahren. Auf jeder von der CITES-Vollzugsbehörde ausgestellten Wiederausfuhrbescheinigung wird angegeben, mit welcher Bewilligung (Registrationsnummer, Ausstelldatum) das Exemplar seinerzeit aus dem Ursprungsland ausgeführt wurde. Der Ursprung jedes Exemplars im Handel lässt sich so noch nach Jahren lückenlos zurückverfolgen.

Internationale Kontrolle

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Ausfuhren, Einfuhren und Wiederausfuhren statistisch zu erfassen und die Daten alljährlich dem CITES-Sekretariat zu übergeben. Dieses übermittelt sie wiederum an das "World Conservation Monitoring Center" (WCMC) in Cambridge (GB), wo sie zentral für die Welt zusammengefasst und auf ihre Übereinstimmung hin überprüft werden.

Bei Unstimmigkeiten alarmiert das WCMC die betroffenen Staaten. Ist das WCMC der Ansicht, dass das Handelsvolumen einer Art nicht mehr als nachhaltig bezeichnet werden könne, schaltet es das CITES-Tier- oder -Pflanzenkomitee ein. Diese Komitees prüfen die Angelegenheit und schlagen gegebenenfalls Massnahmen vor: einen vorübergehenden Handelsstopp, eine Beschränkung (z. B. Ausfuhrquote) oder den Transfer der Art in einen anderen Anhang. Die Komitees können von den Arealstaaten auch wissenschaftliche Angaben zum Populationsstatus verlangen.

Eigentlich sollte jedoch bereits die wissenschaftliche Behörde des Ursprungslandes den Einfluss von Ausfuhren auf die betreffende Art überwachen und gegebenenfalls der Vollzugsbehörde Massnahmen wie die Beschränkung der Ausfuhrgenehmigungen vorschlagen. In vielen Ländern fehlen jedoch finanzielle oder personelle Mittel - manchmal leider auch der gute Wille -, um Ausfuhrmengen festzulegen, die auf wissenschaftlich ermittelten Daten beruhen, und um die Bestände langfristig zu überwachen.

Die Vertragsstaatenkonferenzen: Anträge, Vorbehalte und Resolutionen

Das CITES-Sekretariat beruft etwa alle zwei Jahre die "Tagung der Konferenz der Vertragsparteien" (COP) ein. Dort werden verbindliche Änderungen der Anhänge beschlossen und unverbindliche Resolutionen verabschiedet.



Wer nimmt an den Vertragsstaatenkonferenzen teil?

- *Etwa 550 offizielle Delegierte der CITES- Vertragsstaaten*
- *Nicht stimmberechtigte Beobachter aus:*
 - *Nichtvertragsstaaten*
 - *Uno-Sonderorganisationen (z. B. UNESCO, UN Development Programme, UN Environment Programme)*
 - *internationalen staatlichen Organisationen (z.B. FAO)*
- *Etwa 200 internationale und nationale nichtstaatliche Organisationen mit rund 450 ebenfalls nicht stimmberechtigten Beobachtern. Diese Organisationen müssen für die Teilnahme die Zustimmung ihres Staates einholen und auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung oder des Managements freilebender Tiere und Pflanzen fachlich qualifiziert sein. Ob dies tatsächlich in jedem Fall zutrifft, ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen.*

Anträge zur Änderung der Anhänge

An der COP können die Vertragsparteien Vorschläge zur Änderung der Anhänge einreichen - zum Beispiel die Aufnahme, den Transfer oder die Streichung von Arten. Anhangsänderungen werden von der Konferenz beschlossen. Hierzu müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllt sein: Lange Zeit waren die "Berner Kriterien" massgebend, die bei der ersten Vertragsstaatenkonferenz, 1976 in der Bundesstadt, verabschiedet wurden. Seit 1994 gelten die "New Criteria", die mit Hilfe zahlreicher internationaler Fachleute erarbeitet wurden und die biologischen und handelsmässigen Voraussetzungen für Aufnahmen bzw. einen Transfer oder Streichungen festlegen.

Ein Antrag darf nicht über den Kopf eines Staates hinweg eingereicht werden, in dem die Art heimisch ist - zuvor muss die Stellungnahme des sogenannten Arealstaates oder der Arealstaaten eingeholt werden. Anträge werden auch im Auftrag des CITES-Tier- oder -Pflanzenkomitees eingereicht - in der Regel durch den Depositarstaat Schweiz. Damit die Vollzugsbehörde und die wissenschaftliche Behörde alle Anträge gründlich prüfen können, werden diese den Vertragsstaaten 150 Tage vor der Konferenz zugestellt.

Die schweizerisch-liechtensteinische Fachkommission sowie die IUCN und das CITES-Sekretariat, die als unabhängige Instanzen zu den Anträgen Stellung beziehen, müssen leider häufig registrieren, dass Arealstaaten nicht konsultiert werden, die erforderlichen Kriterien in keiner Weise erfüllt werden oder dass Anträge formal falsch oder unvollständig sind. In der Tat werden aus solchen Gründen während der Konferenz viele Anträge wieder zurückgezogen.

Es entspricht einem falschen Naturschutzverständnis, wenn man versucht, möglichst viele Arten in die Anhänge hineinzupressen - im Gegenteil: Es ist ein Erfolg, wenn eine Art aus den Anhängen entfernt werden kann, weil sie durch nationale Massnahmen, insbesondere Regelung und Kontrolle des Handels (einschliesslich Zucht, Ranching und Farming), so geschützt ist, dass der internationale Handel ihr nicht schadet.

Es macht wenig Sinn, eine Art aufzunehmen, nur weil sie selten oder vom Aussterben bedroht ist. Dadurch wird die CITES-Handelskonvention aufgebläht, verwässert, zunehmend unvollziehbar und wirkungslos. Die Art muss relevant für den internationalen Handel sein, und dieser muss ein existenzgefährdendes Mass erreicht haben.

*1989 wurde die Aufnahme des **Pardelluchses** (*Felis pardina*) in den Anhang I beantragt. Wie bereits aus dem Antrag hervorging, ist die in Spanien und Portugal in rund 300 Exemplaren beheimatete Art ausserordentlich gefährdet durch die Zerstörung des Habitats (Aufforstung von Eukalyptus-Monokulturen), durch Störung durch den Menschen, durch die Myxomatose, welche viele Kaninchen (Beutetiere) befällt, und durch die Wilderei. Die Handelsrelevanz war gleich Null. Trotzdem wurde die Art auf den Anhang I aufgenommen, was gar nichts zum Erhalt des Pardelluchses beitragen wird. Er kann nur durch Massnahmen auf nationaler Ebene wirksam geschützt werden.*

Vorbehalte

Innerhalb von 90 Tagen kann jede Vertragspartei einen Vorbehalt gegen beschlossene Anhangsänderungen einreichen. Dann gilt die Partei, was die betreffende(n) Art(en) anbelangt, als Nichtvertragsstaat und ist nicht an den Beschluss gebunden. Die Schweiz und Liechtenstein haben in bezug auf relativ viele Anhangsänderungen Vorbehalte eingereicht. Gleichzeitig gilt der CITES-Vollzug in diesen beiden Ländern im weltweiten Vergleich als hervorragend. In der Tat legen diese beiden Länder hohen Wert auf eine Vollziehbarkeit des Übereinkommens. Sie wehren sich deshalb gegen die erwähnte Überladung der Anhanglisten mit nicht handelsrelevanten Arten bzw. gegen Anhangsänderungen, die nicht vollziehbar sind, z.B. weil die Art, Unterart oder Population oder das Produkt nicht identifizierbar ist. Ein Vorbehalt ist auch dort gerechtfertigt, wo von einer Tierart vorwiegend Nachzuchttiere gehandelt werden.

Begründung für einige Schweizer Vorbehalte***Anhang I:**

Wolf (Population Indiens, Bhutans, Nepals, Pakistans), Chako-Pekari: Identifikationsprobleme (Felle oder Produkte sind nicht eindeutig von anderen Anhang-II-Arten/Unterarten oder anderen Populationen zu unterscheiden)

Kragentaube, Tomatenfrosch: Anträge erfüllten die Berner Kriterien für Anhang I nicht

Vier Melocactus-Arten: Gattung umfasst 40 bis 50 Arten, die nur in der generativen Phase unterscheidbar und vor allem durch Habitatzerstörung gefährdet sind

Anhang II:

Agapornis (Gattung!), Rosella: Berner Kriterien nicht erfüllt, häufig in Gefangenschaft gezüchtet

Rosenkakadu: kommt häufig vor, wird in Australien als Schädling bekämpft

Balearen-Eidechse: unüberwindbare Identifikationsprobleme (grosse innerartliche Variabilität), Problem der Gefährdung wäre durch den Vollzug der Berner Konvention zu lösen

** Anzumerken ist, dass aufgrund der schweizerischen Artenschutzverordnung die Einfuhr aller lebenden Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien nicht domestizierter Arten, ungeachtet dessen, ob sie auf den CITES-Anhängen I bis III aufgeführt sind oder nicht, auf jeden Fall bewilligungspflichtig ist (Ausnahmen: Meerschweinchen, Goldhamster, Ratten, Mäuse, Kanarienvögel und auch Aquarienfische).*

Resolutionen

Die Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet auch Resolutionen, die sich mit administrativen und technischen Problemen, Verfahrensfragen, Interpretationen, Definitionen und Präzisierungen des Übereinkommens befassen. Dem CITES-Sekretariat können per Resolution Aufträge erteilt werden. Falls die Resolutionen sich an die Vertragsstaaten richten, haben sie nur empfehlenden, also nicht-verbindlichen Charakter: Es steht diesen frei, sie im Rahmen der landeseigenen Rechtsvorschriften verbindlich zu machen.

Fälle, die kaum durch CITES zu lösen sind

Häufig wird auch die Aufnahme von Arten gefordert, welche zwar in grossen Mengen international gehandelt werden, deren Gewinnung aber nicht primär für den internationalen Handel erfolgt bzw.

welche als verarbeitete Produkte in den Handel gelangen. Beispiele für diese besonders problematischen Fälle:



Tropenholz: Rund 60 % der Regenwälder werden vernichtet, um Land für den Ackerbau zu gewinnen (Brandrodung), nur etwa 10 % zur Holzgewinnung (30 % werden für Grossprojekte und Überbauungen geopfert). Von diesen landen wiederum nur etwa 10 % auf dem internationalen Markt; der Rest wird im Inland als Brennholz oder zur Herstellung von Holzprodukten verbraucht. Bemühungen zum Schutz der Arten und zur Erhaltung der Habitate müssen deshalb bereits beim Holzschlag und nicht beim Handel einsetzen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder ist erforderlich - die Einführung eines entsprechenden Ökolabels für Holz wäre eine gangbare Lösung.

Die Massnahmen von CITES greifen zu spät, nämlich erst, wenn die Bäume bereits gefällt oder verarbeitet sind.

CITES kann ausserdem unmöglich den Handel aller Produkte - inkl. Furniere, Applikationen usw. - kontrollieren und erfassen.

Thunfisch: Thunfisch kommt meist als Dosenkonserve auf den Markt. Die Artenschutzbehörden können nicht Millionen von Thonkonserven bei deren Import auf ihre Artzugehörigkeit hin kontrollieren bzw. auf ihre Übereinstimmung mit den Angaben in den Begleitdokumenten. Auch hier muss der Artenschutz bereits beim Fang einsetzen: Nur eine rigorose Beschränkung der Fangmengen im Sinne einer nachhaltigen Nutzung durch die Thunfischindustrie kann die Lösung bringen.

Haie: Von den 350 Haiarten gelten heute etwa 70 als bedroht. Sportfischerei, vor allem aber die kommerzielle Fischerei gefährden diese Arten: Haie werden zu Millionen in Schlepp- und Treibnetzen oder fallen als - unerwünschter - Beifang der Langleinenfischerei an, deren wirtschaftliches Interesse eigentlich anderen Fischen gilt. Häufig schneiden die Fischer auf hoher See von den Haien bloss die als besonders wertvoll geltenden Flossen ab und werfen den Rest des Körpers wieder über Bord. Besonders verwerflich ist dieses Verfahren, wenn die Tiere dabei noch leben. Haiflossensuppe, Haifleisch und neuerdings diverse Heilmittel mit Haibestandteilen werden auf dem Markt angeboten. CITES kann weder die Fangmethodik noch das Fangvolumen beeinflussen. Auch hier muss der Schutz ansetzen, bevor die Teile oder Erzeugnisse in den Handel gelangen. Haischonende Fischfangmethoden sind zu entwickeln; lebende Haie müssen ins Meer entlassen werden; Fischer müssen die Haiarten identifizieren können; gegebenenfalls sind Fangquoten zu erlassen. CITES könnte das internationale Handelsvolumen von Haiprodukten beeinflussen - dazu müssten diese allerdings in bezug auf die verwendeten Arten identifizierbar sein: bei Suppen oder Heilmitteln ein fast aussichtsloses Unterfangen.

Blutegel: Der Blutegel ist im Anhang II von CITES aufgeführt. Tatsächlich ist die Art international in bedenklich grossen Mengen gehandelt worden, welche eine Kontrolle und Überwachung erforderten. Dass aus dem Blutegel Hirudin gewonnen wird (ein Stoff, der die Blutgerinnung hemmt) und dass Hirudin Bestandteil einer Vielzahl von pharmazeutischen Produkten ist, wurde bei Annahme des Antrages zuwenig beachtet. Es ist unmöglich, den weltweiten Handel mit hirudinhaltigen Produkten den Bestimmungen von CITES zu unterstellen. Die Folge: Die Vertragsstaaten haben stillschweigend kapituliert und die Kontrolle hirudinhaltiger Medikamente aufgegeben.

Der Vollzug in der Schweiz

In der Schweiz und dem durch eine Zollunion mit ihr verbundenen Fürstentum Liechtenstein wird der CITES-Vollzug hauptsächlich durch die Artenschutzverordnung (ASchV) vom 19. August 1981 geregelt. Sie bezeichnet die Vollzugsbehörden (BVET, BLW) und die Kontrollorgane an der Grenze (grenztierärztlicher Dienst, Pflanzenschutzdienst, Zollorgane). Die ASchV dehnt die Bewilligungspflicht für Tierarten der Anhänge I bis III aus auf Vogelarten und lebende Säugetiere, die nach dem Jagdgesetz geschützt sind, sowie auf die Einfuhr aller lebenden Wirbeltiere nicht domestizierter Arten.



Die Grenzkontrolle

An der Grenze werden die zur Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr bestimmten Sendungen mit ihren Dokumenten überprüft, bei der Durchfuhr Stichproben gemacht. Ist bei Sendungen, die zur Einfuhr angemeldet werden, alles in Ordnung, wird ein Passierschein ausgestellt; die Begleitdokumente werden an die Vollzugsbehörde weitergeleitet, welche die Einfuhr unter der betreffenden Passierscheinnummer registriert.

Den Beamten an der Grenze steht reichhaltiges Informations- und Identifikationsmaterial zur Verfügung; in Fachkursen werden sie regelmässig geschult. Bestehen einmal Zweifel über die Zulässigkeit einer Sendung, ziehen sie weitere Experten bei oder benachrichtigen die Vollzugsbehörde.

Beanstandungen und Beschlagnahmungen

Sendungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden beanstandet und zurückgewiesen. Ist eine Rücksendung nicht möglich, aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar oder wenn bei der Durchfuhr die Begleitpapiere fehlen, wird die Sendung beschlagnahmt.

Beschlagnahmte Exemplare werden vorerst an einem von der Vollzugsbehörde bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr des Importeurs untergebracht. Für lebende Tiere ist dies eine Quarantänestation in Gossau SG. Werden die Dokumente nicht innerhalb eines Monats (für lebende Tiere im Transit innerhalb von zehn Tagen) beigebracht, zieht die Vollzugsbehörde die Exemplare ein. Illegal eingeführte Sendungen (nicht deklariert, geschmuggelt) werden ebenfalls beschlagnahmt oder direkt eingezogen (nach unserer Gesetzgebung ist übrigens auch die Inbesitznahme illegal eingeführter Exemplare strafbar). Eingezogene Exemplare werden entweder nach Anhören des Ausfuhrstaates auf dessen Kosten an ihn zurückgesandt oder in ein Schutzzentrum gebracht. Seit 1975 hat das BVET rund 650 lebende Tiere eingezogen und in geeigneten, wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten und Tierparks im In- und im Ausland untergebracht. Tierische Erzeugnisse werden im BVET archiviert. Vom BLW wurden im Zeitraum von 1992 bis 1996 45 Sendungen mit 907 lebenden Pflanzen (75 % Orchideen) eingezogen und zur Pflege an botanische Gärten

abgegeben. Häufig werden an der Grenze auch Keramikschalen mit Kakteen und Sukkulente eingezogen: Kakteen dürfen nämlich - auch wenn sie nicht der Natur entnommen, sondern künstlich vermehrt wurden - nicht ohne Ausfuhrdokumente des Herkunftslandes in die Schweiz gebracht werden.

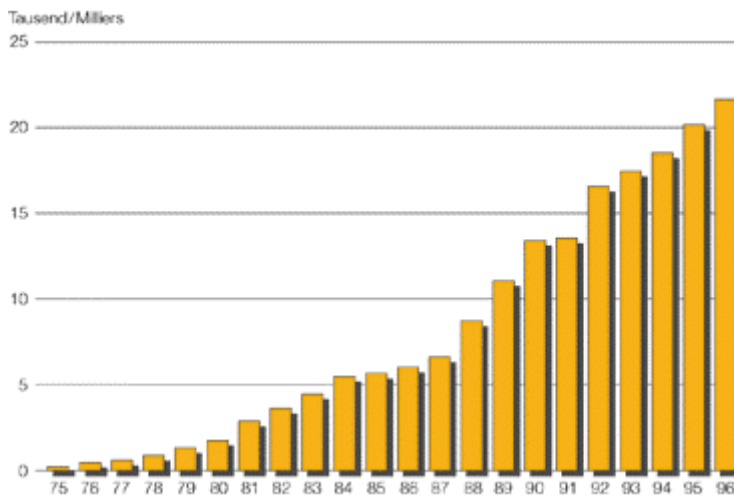


*Im März 1987 führte ein Reisender aus Afrika in seinem Handgepäck illegal eine Weissnasenmeerkatze (*Cercopithecus petaurista*) und einen Potto (*Perodicticus potto*) als Geschenke für Bekannte in die Schweiz ein. Die Tiere wurden eingezogen und im Tierspital Bern und in Gossau in Quarantäne gesetzt. Der Potto kam im August in den Zoo Berlin. Die Meerkatze wurde vorübergehend privat untergebracht. Nach längerem Suchen - es ist nämlich schwierig, eine männliche Meerkatze in einem Zoo unterzubringen - konnte ein Platz im Tierpark Bad Keusen gefunden werden.*

*Ein Schweizer Orchideenliebhaber führte bei seiner Rückkehr aus Ostasien 31 der Natur entnommene Vertreter der Gattung *Paphiopedilum* (Anhang I) im Gepäck mit, Wildpflanzen, die auf lokalen Märkten angeboten werden. Da weder Ausfuhr- noch Einfuhrdokumente vorhanden waren, wurde alles eingezogen und ein Strafverfahren beantragt.*

Aufgrund von Hinweisen aus dem Ausland wurden im Februar 1988 zwei Reisende im Transit überprüft. In den Koffern fand man fünf Inka-Kakadus, vier Nasenkakadus, drei Helmkakadus und zwei Gleitaare - vier Vögel waren bereits erstickt. Die Tiere wurden eingezogen und vorerst in den Tierräumen des Flughafens Kloten untergebracht. Schliesslich reiste ein Helmkakadu in den Zoo Wuppertal, die übrigen Tiere in den Zoo Berlin. Das BVET informierte das Heimatland der Reisenden. Dort wurde gegen sie eine Strafuntersuchung eingeleitet.

Vom BVET ausgestellte CITES-Ausfuhrbewilligungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Zeitraum von 1975-1996



Etwas Statistik:

Fauna: Der grenztierärztliche Dienst kontrolliert jedes Jahr an die 5500 Sendungen mit lebenden Tieren und Tierprodukten unter dem Gesichtspunkt der Artenschutzgesetzgebung. Durchschnittlich 8 bis 10 % der Sendungen werden beanstandet, wobei der grösste Teil davon später freigegeben werden kann.



In der Sektion Artenschutz des BVET arbeiten ein Zoologe, eine Tierärztin und drei Teilzeitangestellte mit Sekretariatsaufgaben. Jedes Jahr beantworten sie telefonisch und schriftlich Hunderte von Anfragen und bearbeiten gegen 2000 schriftliche Einfuhrgesuche; sie stellen über 20 000 CITES-Wiederausfuhrbescheinigungen und -Ausfuhrbewilligungen und etwa 1600 Einfuhrbewilligungen aus. Dazu bewirtschaften sie rund 800 Jahresbewilligungen für anerkannte, gewerbsmässige Importeure und überprüfen die Dokumente von etwa 3500 Einfuhren. Sie registrieren alle relevanten Daten im Computer und verfassen einen rund 130seitigen Jahresbericht.

Widerhandlungen gegen die Artenschutzgesetzgebung werden nach dem Zollgesetz bestraft. Die Zollorgane führen die Strafuntersuchung, und die Zollverwaltung vollstreckt die Strafsentscheide, die vom BVET beurteilt werden.

Flora: Im BLW ist ein wissenschaftlicher Mitarbeiter für die Belange des Artenschutzes zuständig; im Pflanzenschutzdienst des BLW arbeiten 2 voll- und 30 nebenamtliche Pflanzenschutzkontrolleure. Im Jahre 1993 wurden beispielsweise 401 831 Anhang-II-Wildpflanzen eingeführt, die sich zusammensetzten aus:

- 99% Zwiebeln von Schneeglöckchen (*Galanthus* spp.) aus der Türkei für hiesige Gartencenter
- 1% Alpenveilchen (*Cyclamen*), die ebenfalls in der Türkei der Natur entnommen werden
- 0,1% verschiedene Sukkulente, meist aus Madagaskar, und Orchideen aus Thailand oder Madagaskar

Daneben wurden 3 787 974 künstlich vermehrte Anhang-II-Pflanzen eingeführt, darunter 592 585 Schneeglöckchen und 798 059 *Cyclamen* aus holländischen Grossbetrieben sowie 1 511 228 Kakteen aus holländischen, dänischen, französischen, italienischen und spanischen Gärtnereien. Ausserdem 439 353 künstlich vermehrte Orchideen (denen nur 264 der Natur entnommene Anhang-II-Exemplare gegenüberstehen!). Die Überwachung des internationalen Handels mit diesen Arten, zu welcher die Vertragsstaaten aufgrund deren Auflistung im Anhang II verpflichtet sind, mündet hier folglich in einen enormen Aufwand für millionenfach gärtnerisch produzierte Massenware.

Nachhaltige Nutzung als Chance für den Artenschutz

Der kommerzielle Handel kann der Erhaltung von Arten und Ökosystemen und der Entwicklung der einheimischen Bevölkerung sogar Nutzen bringen, wenn er in einem Umfang stattfindet, der dem Überleben der betroffenen Arten nicht abträglich ist. Zu diesem Schluss kamen die Vertragsstaaten in einer Resolution der 8. Vertragsstaatenkonferenz 1992. Die CITES-Vertragsstaaten anerkennen also ausdrücklich eine nachhaltige Nutzung "erneuerbarer natürlicher Ressourcen". Einen Bestand nachhaltig nutzen heisst, ihn trotz jährlicher Entnahme eines gewissen Prozentsatzes von Tieren oder Pflanzen langfristig nicht zu schädigen. Dieses Prinzip liegt beispielsweise auch der schweizerischen Waldwirtschaft und Jagd zugrunde.

Nachhaltige Nutzung und Waldbewirtschaftung in der Schweiz

Von rund 120 000 Rehen entnehmen unsere Jäger alljährlich etwa 40 000, von 90 000 Gemsen etwa 15 000. Von den rund 14 000 Steinböcken in der Schweiz - notabene einer geschützten Art - werden, zur Schonung der Lebensräume dieser Art, momentan um 1000 pro Jahr geschossen, ohne dass diese Bestände dadurch längerfristig geschädigt werden.

Von unseren 14 000 Steinböcken leben viel mehr ausserhalb als innerhalb der Schutzgebiete. In den Jagdbannbezirken und im Nationalpark gibt es nämlich nur etwa 2100. Das gleiche gilt nicht nur auch für die Rehe und Gemsen, sondern für die Mehrzahl der freilebenden Tiere und Pflanzen überall auf der Welt: Im Interesse ihrer Erhaltung muss also sichergestellt werden, dass sie, auch wenn sie nicht in Schutzgebieten leben, sondern sich ihr Lebensraum mit demjenigen der ortsansässigen Bevölkerung überschneidet, in ihrem Bestand nicht nachhaltig geschädigt werden.

In jedem Jahr werden in Schweizer Wäldern etwa 4,5 Millionen Kubikmeter Holz geerntet. Es gibt Schätzungen, dass selbst eine jährliche Entnahme von bis zu 7 Millionen Kubikmetern dem Wald nicht schaden, sondern nützen würde (Waldpflege).

Die nachhaltige Nutzung und der Handel mit Tieren, Teilen und Erzeugnissen von Tieren und Pflanzen stellt ein ernstzunehmendes Naturschutzkonzept dar - weil Schutz und Erhaltung von Tieren und Pflanzen oft eher auf Interesse stossen, wenn damit eine ökonomische Wertschöpfung verbunden ist. Das mag ernüchternd erscheinen, ist aber Realität.

Koexistenz von Menschen, Tieren und Pflanzen

Die Mehrzahl der Tier- und Pflanzenarten der CITES-Anhänge stammt aus Entwicklungsländern, wo für viele Menschen die Befriedigung einfachster Bedürfnisse - nach Nahrung, Wärme, Behausung, Kleidung - oberste Priorität hat. Der Schutz der freilebenden Fauna und Flora kann hier oft nicht Ziel in sich selbst sein - was ja auch in Industrienationen schwer durchzusetzen ist -, sondern muss irgendwie zur Deckung der elementaren Bedürfnisse beitragen.

Dazu muss die nachhaltige Nutzung freilebender Tiere und Pflanzen ausdrücklich ermöglicht werden und eine wirtschaftlich konkurrenzfähige Alternative zu anderen Formen der Landnutzung darstellen. Auch in Industrienationen ist ja eine jagdliche Nutzung bestimmter freilebender Tierarten und ein Handel z.B. mit Wildfleisch gestattet und geregelt. Wenn diese "erneuerbaren natürlichen Ressourcen" keinen Wert darstellen, in den es sich zu investieren lohnt und den es zu erhalten gilt, droht die Gefahr, dass sie z.B. als Schädlinge oder Konkurrenten, verfolgt oder bekämpft oder ihre Lebensräume unweigerlich auf andere Weise genutzt und damit zerstört werden: beispielsweise durch Brandrodung, Trockenlegung, Gewinnung von Brennmaterial, Ausbeutung von Bodenschätzen, Monokulturen, Beweidung durch Nutztiere usw.

Auch die IUCN, UNEP, WWF und andere internationale Organisationen befürworten in ihrer Strategie "Caring for the Earth" die nachhaltige Lebensweise: Das Überleben wildlebender Tiere und ihrer Habitate im Lebensraum der ortsansässigen Bevölkerung ist - überall auf der Welt - auf lange Sicht nur möglich, wenn die Menschen eine Form der Koexistenz mit diesen Wildtieren gefunden haben. Tiere lassen sich nur zusammen mit der ortsansässigen Bevölkerung schützen. Dies lässt sich leichter verwirklichen, wenn die Menschen in der Existenz der wildlebenden Tiere einen Wert sehen bzw. daraus einen Nutzen ziehen können, als wenn ihnen diese Tiere nichts bedeuten oder sogar schaden. Die Einheimischen selbst sollen entscheiden, wie natürliche Ressourcen nachhaltig zu nutzen sind. Die so erwirtschafteten Erträge müssen ihnen zukommen und weiterhin zur Finanzierung von Naturschutz- und Managementprojekten und der hierfür zuständigen Behörden eingesetzt werden.



Krokodilranching: Aus Krokodilnestern in der Natur werden Eier entnommen und künstlich ausgebrütet. Die Schlupf- und Aufzuchttrate ist dabei wesentlich höher als im natürlichen Lebensraum. Bis zu 25% der Jungtiere werden dann wieder ausgesetzt - das heisst, dass der Natur ein grösserer Prozentsatz zurückgegeben wird, als unter natürlichen Verhältnissen aufgekommen wäre. Die übrigen Tiere werden in Farmen aufgezogen und später zur Fleisch- und Ledergewinnung geschlachtet.

Allmählich werden Krokodile auch auf den Farmen selbst gezüchtet. Doch weil man nach wie vor auf Nachschub aus der Wildbahn angewiesen ist, hegt und bewahrt man nicht nur die natürlichen Krokodilbestände, sondern auch deren Lebensräume - im Gegensatz zu früher, wo man Krokodile nur als wertlose und gefährliche Schädlinge betrachtete und rigoros vernichtete. Der Kauf von Produkten aus Krokodilleder, das heute mehrheitlich aus Farmen stammt, unterstützt also die Erhaltung der Bestände und deren Habitate im natürlichen Lebensraum.

Entsprechendes gilt für Leguanfarmen in Mittel- und Südamerika (Grüne Leguane werden zur Gewinnung von Fleisch gefarmt).

Schmetterlingsfarmen: Seltene Schmetterlinge wurden von Sammlern weltweit gesucht. Man nahm an, dass die intensive Fangtätigkeit die Bestände gefährdete. Fangverbote waren jedoch kontraproduktiv: Die Preise auf dem Schwarzmarkt stiegen - genau wie die Fangtätigkeit in den Verbreitungsgebieten. Einige initiative Kenner der Szene begannen Schmetterlingsfarmen aufzubauen: in Papua Neuguinea, Malaysia, Indonesien, Costa Rica usw. Dabei werden unerschlossene Waldpartien mit Futterpflanzen und nektarspendenden Pflanzen für Schmetterlinge und Raupen geschützt und gehegt. Die am Projekt beteiligte lokale Bevölkerung entnimmt eine Anzahl Puppen oder frisch geschlüpfte Schmetterlinge und kann diese als einwandfreie, nach Geschlecht getrennte Exemplare anbieten. Sammler und Schmetterlingshäuser zahlen dafür einen Preis, der den Aufwand für die einheimische Bevölkerung lohnt: Untersuchungen haben gezeigt, dass das Einkommen zwei- bis zehnmal höher ist, wenn die Schmetterlinge wie beschrieben gefarmt, als wenn sie wie früher einfach im Tropenwald nach dem Zufallsprinzip gefangen werden. Natürliche Habitate werden so geschützt und erhalten und ziehen heute sogar "Schmetterlingstouristen" an.

1992 wurde der **Goffinkakadu** auf Antrag Indonesiens in den Anhang I aufgenommen. Zahlen belegten, dass der bereits reduzierte Bestand durch den internationalen Handel beeinträchtigt wurde. 1994, an der nächsten Vertragsstaatenkonferenz, verlangte Indonesien jedoch, die Art auf den Anhang II zurückzustufen: Die Tiere wurden offenbar viel stärker verfolgt und dezimiert als vorher, weil sie jetzt nur noch als Schädlinge betrachtet wurden. Wäre der Handel wieder möglich, so argumentierte Indonesien, dann erhielten die Vögel wieder einen Wert und würden von der Bevölkerung eher geschont oder toleriert.



Erhaltung der weissen Nashörner durch nachhaltige Nutzung

Von den fünf heute auf der Erde existierenden Nashornarten sind drei akut von der Ausrottung bedroht. Die einzigen Populationen, die als einigermaßen gesichert gelten, sind das Panzernashorn mit rund 1900, vor allem aber die Population der südlichen Unterart des Breitmaulnashorns im Süden von Afrika mit rund 6800 Individuen. * 94% dieser Tiere leben in Südafrika, und zwar auf staatlichen, aber auch privaten Schutzgebieten, z.T. auf sogenannten "game-ranches". Sie sind damit eigentlich Privatbesitz von Farmern, welche auch darüber verfügen, also auch einzelne Individuen zur Trophäenjagd freigeben dürfen. Ein Abschuss kostet etwa 30 000 US-\$ - es macht sich also bezahlt, statt Rindvieh oder zusätzlich zu Rindern Nashörner und andere Wildtiere auf dem Farmland zu dulden, zu schützen und zu hegen.

* Die nördliche Unterart des weissen oder Breitmaulnashorns existiert nur noch in 31 Exemplaren im Garamba-Nationalpark in der demokratischen Republik Kongo.

Die Situation des Afrikanischen Elefanten

1989 entstand aufgrund von Presseberichten der Eindruck, dass der Afrikanische Elefant akut vom Aussterben bedroht sei. Tatsächlich hatte der gesamte Bestand, der 1980 noch auf 1,1 bis 1,2 Mio Tiere geschätzt wurde, im Verlauf weniger Jahre auf rund die Hälfte abgenommen. Es zeigte sich jedoch, dass sich die Abnahme vor allem auf Ost- und Zentralafrika (Kenya, Tanzania, Sambia u.a.) beschränkte, wo ungebremst gewildert worden war, während die Bestände Westafrikas mehr oder weniger stabil blieben und im südlichen Afrika (Botswana, Zimbabwe, Namibia, Südafrika) sogar zunahmen.



Bestandesabnahme auch aufgrund der Zunahme der Bevölkerung: Der grosse Raumbedarf des Elefanten kollidiert mit den Interessen der stark wachsenden menschlichen Bevölkerung Afrikas und ihrem Bedarf nach landwirtschaftlich nutzbarem Land. Wo aber Elefanten leben, kann kein Ackerbau betrieben werden. Die Folge: Lebensraum und Verbreitungsgebiet des Afrikanischen Elefanten werden verringert und fragmentiert, ein Trend, der sich übrigens seit 1920 feststellen lässt. Die afrikanische Landbevölkerung ausserhalb der Nationalparks betrachtet Elefanten als Tiere, die grossen Schaden anrichten und das eigene Leben gefährden. Wenn sie nichts zum Lebensunterhalt beitragen, möchte sie folglich keine Elefanten in unmittelbarer Nähe haben.

Massnahmen: Da die Elefantenpopulationen in Ostafrika drastisch abnahmen und der Elfenbeinschmuggel trotz verbesserter Kontrollen immer noch blühte, beschloss die Vertragsstaatenkonferenz 1989 - gegen den Widerstand der südafrikanischen Länder -, den Afrikanischen Elefanten von Anhang II auf Anhang I zu versetzen, um den internationalen Handel vor allem mit Elfenbein zu unterbinden.

Die Konferenz stellte allerdings gleichzeitig fest, dass die Massnahme auch Länder betraf, in denen die nationale Elefantenpopulation nicht bedroht war. Eine Expertengruppe wurde geschaffen, welche die Situation wieder überprüfen sollte. Die Experten haben mittlerweile mehrmals Anträge der Länder des südlichen Afrika zu einer Rückstufung der Elefantenbestände auf ihrem Gebiet befürwortet; es hat sich jedoch nichts geändert.

Erhalt und Schutz des Afrikanischen Elefanten müssen letztlich von den Menschen in Afrika gewährleistet werden. Langfristiger Naturschutz, insbesondere ausserhalb der Reservate, kann nicht gegen die Interessen der lokalen Bevölkerung durchgesetzt werden. Also muss diese die Wildtiere auf ihrem Gemeindegebiet besitzen und darüber bestimmen dürfen. Sie muss über Schutzmassnahmen beschliessen, solche durchführen und überwachen, aber es muss ihr auch das Recht eingeräumt werden, das Wild auf ihrem Gemeindeland gegebenenfalls zu nutzen. Die Gemeinden kommen somit nicht nur zu einer regelmässigen Protein-, sondern auch zu einer Einkommensquelle: Die Einnahmen aus der Landnutzung durch eine nachhaltige Bejagung der Wildtiere sind - sofern der Elefant unter den zu nutzenden Wildarten vertreten ist - fünfmal höher, als es die Einnahmen aus der Rinderzucht wären. Der Gelderlös aus der Nutzung (inklusive Verkauf von Tieren zur Jagd an Trophäenjäger) kann für

gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden. Das Interesse, Elefanten und andere Wildtiere auf dem Gemeindegebiet zu haben, steigt.

*Das erfolgreiche Projekt **CAMPFIRE**- Communal Areas Management Programme for Indigenous Resources - wird in Zimbabwe in 12 Bezirken mit total 30 000 km² und 400 000 Einwohnern durchgezogen. 1989 bis 1992 erwirtschaftete das Projekt rund 11,5 Millionen Zimbabwe-Dollar (10,3 Mio aus der Sportjagd, 163 000 aus dem Tourismus). Das macht pro Durchschnittsfamilie etwa sFr. 24.-- pro Jahr - zehn Tageslöhne. Das Interesse an der Erhaltung von Wildtieren auf dem gemeindeeigenen Gebiet ist seitdem stark gestiegen.*

Falls die ortsansässige Bevölkerung aus der lokalen Elefantenpopulation keinen Nutzen ziehen kann, wird der Lebensraum der Elefanten auf Nationalparks und Wildschutzgebiete eingeeengt. Wenn aber Elefanten in einem Schutzgebiet, auch wenn es riesige Ausmasse aufweist, eingesperrt sind und nicht mehr in andere Gebiete wandern können, besteht die Gefahr, dass bei stetiger Zunahme der Elefantenpopulation der Pflanzenbewuchs und der Baumbestand stark geschädigt und letztlich der Lebensraum zerstört wird. Um ein Massensterben zu verhindern, muss entweder das Schutzgebiet vergrössert werden, was nur selten möglich ist, oder es müssen Hegeabschüsse durchgeführt werden. Eine Umsiedlung von Elefanten ist schwierig durchzuführen, sehr teuer und deshalb nur bedingt möglich. Eingriffe ins Fortpflanzungsgeschehen, wie in neuester Zeit vorgeschlagen, sind noch im Experimentalstadium und bedeuten eine äusserst massive, eventuell kaum zu verantwortende Einmischung ins Naturgeschehen.

Wenn die Bevölkerung Sportjägern bewilligt, Elefanten zu erlegen oder durch die Naturschutzbehörde erlegt werden müssen, fällt neben Haut, Fleisch und Knochen auch Elfenbein an. Können Häute und Elfenbein nicht verwertet werden, entgehen den Ursprungsländern und deren Naturschutzbehörden enorme Beiträge, auf die sie dringend angewiesen sind, um ihre Aufgabe, zu der auch Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Wildtiere gehören, zu erfüllen: Allein zum Schutz der Elefanten vor Wilderei wäre ein Betrag von 215 US-\$ pro km² und Jahr erforderlich; für das ganze Verbreitungsgebiet von 5,9 Millionen km², also eine Summe von 1,357 Milliarden US-Dollar. Der kontrollierte legale Handel mit Elfenbein oder Elefantenhäuten würde den afrikanischen Naturschutzbehörden Mittel zur Verfügung stellen, um ökologisch lebensfähige Elefantenbestände langfristig erhalten zu können. Für einen streng kontrollierten Elfenbeinhandel (von den Arealstaaten in ein einziges oder wenige Bestimmungsländer, ohne Wiederausfuhr) existieren heute konkrete Projekte.

Auch eine sanfte Nutzung durch den Tourismus bringt Devisen, von denen die lokale Bevölkerung aber selten profitiert, nicht zuletzt weil weite Teile des Verbreitungsgebietes des Afrikanischen Elefanten hierzu nicht infrastrukturell erschlossen sind. Durch den Tourismus kann also nur ein kleiner Prozentsatz der Elefantenbestände "genutzt" und nur ein kleiner Teil des Verbreitungsgebietes geschützt werden.

CITES - Bilanz und Zukunftsperspektiven

Wie hat CITES sich auf die durch den internationalen Handel gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ausgewirkt? Was kann man tun, um die Ziele von CITES noch effizienter durchzusetzen? Diese Fragen werden gegenwärtig in einer umfassenden Studie untersucht. Fest steht jedoch, dass CITES grundsätzlich die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Artenschutzes gefördert und das Bewusstsein der Öffentlichkeit entscheidend geprägt hat.



Positive Aspekte

CITES ermöglicht, zwischen legalem und illegalem Handel, legalen und illegalen Tieren und Tierprodukten, legalen und illegalen Pflanzen und Pflanzenprodukten zu unterscheiden. Legal sind diejenigen Exemplare, welche mit behördlichen Bewilligungen versehen und registriert gehandelt werden. Es ist also nichts Kriminelles, mit solchen Exemplaren Handel zu treiben oder sie zu kaufen und zu besitzen. Der Kampf muss jedoch auf allen Ebenen gegen den illegalen Handel, den Schmuggel, geführt werden. Er ist letztlich verantwortlich für die Ausrottung von Tier und Pflanzenarten.

CITES ermöglicht auch, den Umfang des legalen Handels der in den Anhängen aufgeführten Arten zu kontrollieren und gegebenenfalls korrigierend einzuschreiten. Die Tatsache, dass die Anhänge regelmässig überarbeitet, ergänzt oder geändert werden, ist ein Beweis dafür, dass die internationale Staatengemeinschaft bereit ist, auf Warnzeichen oder auch Zeichen zur Entwarnung rechtzeitig zu reagieren.

CITES hat viel dazu beigetragen, dass die Öffentlichkeit und die zuständigen Jagd- und Naturschutzbehörden erkannt haben, dass eine Übernutzung der freilebenden Tiere und Pflanzen Raubbau an der Natur darstellt, dass diese natürlichen Ressourcen erhalten werden müssen und nur nachhaltig genutzt werden dürfen. Hierzu müssen die Bestände, ihre Entwicklung und verschiedene biologischer Daten wissenschaftlich erfasst und ausgewertet werden. CITES hat weltweit Forschungsprojekte und Instruktionsveranstaltungen zu diesem Themenkreis angeregt und finanziert.

Durch CITES und andere flankierende Massnahmen ist der (legale) Handel mit Anhang-I-Exemplaren, die der Natur entnommen wurden und ursprünglich durch den internationalen Handel sehr gefährdet waren, stark eingeschränkt worden oder zusammengebrochen. Beispiele hierfür sind:

- Menschenaffen (für die Forschung, Zoos und Zirkusse)
- Tiger, Jaguar, Leopard, Ozelot, einzelne Otter (lebende Tiere oder Pelzbranche)
- Asiatischer und Afrikanischer Elefant (lebende Tiere oder Elfenbein)
- Produkte von Walen (Walfleisch, Walrat, Fischbein)
- Greifvögel (für die Falknerei)
- Meeresschildkröten (Schildpatt, Schildkrötensuppe)
- Gewisse Kakteen und Orchideen

Die Auflistung einer Tier- oder Pflanzenart auf den Anhängen zu CITES führt bisweilen dazu, dass auf nationaler Ebene strengere Massnahmen zu ihrem Schutz erlassen und durchgesetzt werden. Es wäre allerdings verfehlt und entspricht nicht den Bestimmungen des Staatsvertrages, wenn CITES als Vehikel missbraucht würde, um nationale Behörden zu veranlassen, für gewisse - für den internationalen Handel bedeutungslose - Arten strengere Schutzmassnahmen zu beschliessen.

Es wurden beachtliche Fortschritte bei der Zucht und Kultivierung von Tieren oder Pflanzen des Anhangs I erzielt. Dies ist wichtig, weil der Handel mit gezüchteten oder künstlich nachgezogenen Exemplaren die freilebenden Populationen vom Handelsdruck entlastet. Es gibt eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten, die nur dank der Haltung und Zucht in menschlicher Obhut überlebt haben oder deren Existenz auf diese Weise für die Zukunft gesichert wird. Um so unverständlicher ist es, dass verschiedene Kreise die Einschränkung oder gar ein Verbot der Haltung, Zucht oder Kultivierung von Tieren und Pflanzen verlangen, die in den Anhängen aufgeführt sind - unsinnige Forderungen, die den Zielen des internationalen Artenschutzes widersprechen.

Probleme

CITES-Kontrolleure decken zwar in jedem Jahr zahlreiche Fälle illegalen Handels auf, leiten Strafverfahren ein und ziehen die Schuldigen zur Rechenschaft. Trotzdem ist CITES weitgehend machtlos geblieben, wo der internationale Handel vor allem mit tierlichen und pflanzlichen Teilen und Erzeugnissen, aber auch von lebenden Pflanzen und Tieren in den illegalen Untergrund abglitt. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo das Produkt als sehr wertvoll gilt und aus finanziellem Anreiz grosse Risiken eingegangen werden. Dazu gehören beispielsweise: Tiger (Tigerknochen als Heilmittel), Bären (Gallenblase als Heilmittel, Pfoten als Delikatesse), Nashörner (Pulver des Horns als Heilmittel), Orang-Utans (als Heimtiere), Moschustier (Parfumindustrie), teilweise auch Elfenbein. Der Kampf gegen den illegalen Handel bedarf gemeinsamer



Anstrengungen der CITES-Vollzugsbehörden und anderer Behörden (Zoll, Polizei) sowie weiterer Institutionen und Organisationen (Interpol, TRAFFIC). Dazu gilt es die Bevölkerung noch intensiver über die Auswirkungen ihres Tuns aufzuklären.

Allen internationalen Bekenntnissen zum "Artenschutzübereinkommen" zum Trotz gibt es immer noch Länder, die nicht Mitgliedstaaten von CITES sind und sich damit in keiner Weise an dessen Bestimmungen halten müssen.

Es gibt aber auch Mitgliedstaaten, deren nationale Gesetzgebung zum Vollzug des Übereinkommens noch nicht existiert oder mangelhaft ist. Eine Reihe von Vertragsstaaten reicht ausserdem ihren Jahresbericht verspätet oder gar nicht ein oder hat keine von der Vollzugsbehörde unabhängige wissenschaftliche Behörde gewählt. In manchen Mitgliedstaaten ist der Vollzug des Übereinkommens von völlig untergeordneter Priorität bzw. sind die Vollzugsorgane schlecht ausgebildet, personell unterdotiert, unmotiviert oder finanziell schlecht gestellt (was nicht zur Bekämpfung der Korruption beiträgt !).

Mit manchen Vollzugsbehörden ist nur ein brieflicher Kontakt möglich, der sich über Monate hinziehen kann. Ganz allgemein ist die Qualität des Vollzugs sehr uneinheitlich und insbesondere die Grenzkontrolle häufig mangelhaft.

Auch hier verdient sich übrigens die Schweiz mit ihren topmotivierten und gut ausgebildeten Zollbeamten, Grenztierärzten, Pflanzenschutzkontrolleuren und Polizisten im internationalen Vergleich gute Noten.

Verkomplizierung des Regelwerks

In Anbetracht dieser grundlegenden Probleme ist es unverständlich, dass immer wieder Vorstösse gemacht werden, das Regelwerk von CITES und damit die administrativen Abläufe durch entsprechende Resolutionen noch komplizierter, noch differenzierter zu gestalten und mit zusätzlichen Auflagen und Verpflichtungen zu versehen - also den Vollzug durch noch grössere Bürokratie weiterhin zu erschweren. Dazu gehört beispielsweise die Forderung nach stets mehr Angaben auf den CITES-Dokumenten, welche heute mit dem vorgegebenen Musterformular (Anhang IV) nur noch die Grundstruktur gemeinsam haben. Dazu gehören die Auflagen, die in zunehmendem Masse für Gefangenschaftsnachzuchten gemacht werden (obwohl das Übereinkommen sich eigentlich ausschliesslich auf freilebende Tiere und Pflanzen bezieht), und die zunehmende Bürokratie für Grenzüberschreitungen für Tiere in persönlichem Besitz (z. B. "Ferientiere"). Dazu gehört der enorme weltweite administrative Aufwand für die Erfassung und Kontrolle des Handels mit Fertigprodukten aus tierlichem Material. Dazu gehört aber auch die fortwährende Erweiterung der Anhänge mit Arten, welche die Kriterien für eine Aufnahme nicht erfüllen, also der Missbrauch der Handelskonvention als - wirkungslose - Naturschutzkonvention.



Geschichte eines Uhrenarmbandes oder: CITES-Auswüchse

Aus Venezuela werden 1000 Brillenkaimanhäute ausgeführt - begleitet von einer Ausfuhrbewilligung, mit welcher die CITES-Vollzugsbehörde des Ursprungslandes bestätigt, dass die Ausfuhr keine nationalen Rechtsvorschriften verletzt und dem Bestehen der Art nicht abträglich ist. Für die Einfuhr nach Frankreich hat die französische CITES-Vollzugsbehörde eine Einfuhrbewilligung ausgestellt. Dann werden die Häute nach Mauritius zur Weiterverarbeitung wiederausgeführt. Einige Wochen später führt sie Mauritius wiederum nach Frankreich aus. Zur Fertigung werden sie nach Spanien reexportiert und gelangen von dort - wohlversehen mit den entsprechenden Dokumenten - zur Herstellung von Uhrenarmbändern nach Kanada. Einige Zeit danach wird ein Posten dieser Uhrenarmbänder in die Schweiz importiert und an Uhren montiert, welche der Firmenvertreter in Japan bestellt hat. Versehen mit einer schweizerischen Wiederausfuhrbescheinigung reisen sie nach Japan, welches vorher die entsprechende Einfuhrbewilligung ausgestellt hat. Nach ein paar Wochen stellt der japanische Importeur fest, dass das Uhrenarmbandmodell auf relativ geringes Interesse seiner Kunden stösst und schickt die verbleibenden Uhren zurück in die Schweiz. Von hier aus werden sie, zusammen mit anderen, neu verpackt und nach Israel geschickt usw.

Jede Transaktion erfordert die Ausstellung einer Wiederausfuhrbescheinigung und einer Einfuhrbewilligung; jedesmal wird die Sendung bei der Ausfuhr registriert und bei der Einfuhr kontrolliert; jedesmal müssen die Begleitdokumente überprüft und archiviert werden. Jede Transaktion wird im entsprechenden Jahresbericht festgehalten und geht in die weltweite Handelsstatistik ein. Der für den Artenschutz entscheidende Schritt erfolgt jedoch ganz zu Beginn, bei der Ausfuhr aus dem Ursprungsland und eventuell noch bei der ersten Einfuhr. Der weitere sich über Jahre hinziehende enorme administrative Aufwand hat mit dem Schutz der freilebenden Kaimanpopulation effektiv nichts mehr zu tun, sondern ist reine Bürokratie. Die Schweiz initiiert und unterstützt deshalb immer wieder Vorstösse mit dem Ziel, den Handel mit fertigen Erzeugnissen aus Reptillleder aus Drittländern zu vereinfachen.

Ausblick

CITES ist seit mehr als 20 Jahren in Kraft. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird versucht, die Frage nach den Auswirkungen des Übereinkommens und die damit verbundene Frage nach Möglichkeiten zur Steigerung der Vollzugseffizienz im Rahmen einer umfassenden Studie zu untersuchen. Es wird interessant sein zu sehen, ob und wie die Ergebnisse dieser Studie umgesetzt werden. Denkbar ist die Forderung nach einer klareren Übersicht über die vielen an den Vertragsstaatenkonferenzen beschlossenen Resolutionen. Damit zu verbinden wäre die thematische Zusammenfassung und Straffung der Resolutionen bzw. die Streichung von Resolutionsempfehlungen, die überholt oder nicht mehr gültig sind. Vielleicht kommt man zur Erkenntnis, dass eine Vereinfachung des Vollzugs die Effizienz steigern könnte. In diesem Zusammenhang müssten Schritte zur Entlastung des administrativen Apparates eingeleitet werden; etwa indem die Ausstellung von Bewilligungen für einzelne Reiseandenken, Fertigprodukte beispielsweise aus Reptillleder



(Uhrenarmbänder!) oder Heimtiere in Privatbesitz erlassen bzw. erleichtert wird. Für Fertigprodukte wäre vielleicht eine Label-Kennzeichnung zu schaffen. Eine erneute kritische Überprüfung der Anhanglisten ist dringend nötig - und gegebenenfalls das konsequente Streichen derjenigen Arten, welche dort nichts zu suchen haben. CITES droht sonst an seiner Last zu ersticken und kann nicht mehr effizient vollzogen werden. Die Kompetenzabgrenzung und die Zusammenarbeit mit anderen Konventionen, welche sich mit Artenschutz oder dem internationalen Handel befassen (z. B. Biodiversitätskonvention, GATT/WTO), ist zu regeln. Dies könnte unter Umständen sogar eine Revision von CITES erforderlich machen.

Nach wie vor scheint man sich jedoch einig zu sein, dass CITES in der Lage sein wird, auch in Zukunft einen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung freilebender Tiere und Pflanzen, deren Existenz durch den internationalen Handel gefährdet ist, zu leisten. Dies geschieht durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Regelung und Kontrolle des legalen Handels und zur Bekämpfung des illegalen Handels. Dabei sind die Vollzugsbehörden auf die Hilfe anderer nationaler und internationaler staatlicher Organe und auf die Unterstützung durch private Organisationen angewiesen. Vor allem aber rechnen sie mit dem Verantwortungsbewusstsein von uns allen. Deshalb: Vorsicht beim Kauf von Souvenirs. Der illegale Handel und Schmuggel von Tieren und Waren, die CITES unterstellt sind, ist strafbar !



Empfehlungen an Reisende

Reiseandenken und Mitbringsel sind mit Umsicht auszuwählen und zu kaufen: Viele Tier- und Pflanzenarten sind auf den CITES Anhängen aufgeführt oder durch die nationale Gesetzgebung geschützt, was bedeutet, dass die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder Erzeugnissen entweder gänzlich verboten oder bewilligungspflichtig ist.

Der Handel gibt kaum verlässlich Auskunft über die geltenden Vorschriften. Auskunftstellen sind für Tiere und Tierprodukte das Bundesamt für Veterinärwesen und für Pflanzen und pflanzliche Produkte das Bundesamt für Landwirtschaft.

Wer lebende Pflanzen/Tiere oder tierische/pflanzliche Produkte aus dem Ausland in die Schweiz einführen will, erkundigt sich deshalb besser vor der Abreise nach den Einfuhrvorschriften. Gerade bei Tieren sollte man erst auf die Einfuhrbewilligung warten; diese informiert auch über tierseuchen- oder tierschutzrechtliche Bedingungen wie zum Beispiel Gesundheitszeugnis oder Haltebewilligung.

Quellen und weiterführende Literatur

Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (ASchÜ)

Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 (AschV)

Kontrollverordnung des EVD vom 16. Juni 1975 im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens (Kontroll VO)

Verordnung des EVD vom 20. Oktober 1980 über die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens

Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG) (insbes. Art. 28)

J. A. Bissonette and P. R. Krausman (1995): Integrating People and Wildlife for a Sustainable Future. Proceedings of the first International Wildlife Management Congress (The Wildlife Society, Bethesda, Maryland)

B. Bobek, K. Perzanowski and W. L. Regelin eds. (1991): Global Trends in Wildlife Management. Transactions of the XVIIIth Congress of the International Union of Game Biologists. Vol I. (Krakow)

B. Bobek, K. Perzanowski and W. L. Regelin eds. (1992): Global Trends in Wildlife Management. Transactions of the XVIIIth Congress of the International Union of Game Biologists. Vol II. (Krakow)

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1990): "Das Ende des Fischotters in der Schweiz" (Schriftenreihe Umwelt Nr. 128)

Bundesamt für Veterinärwesen (1996): "Forschung zum Wohl von Tier und Mensch"

M. S. Diop (1993): L'impact de la commercialisation de certaines espèces d'oiseaux au Sénégal (UICN, Bureau régional, Afrique de l'Ouest, Dakar)

P. Dollinger (1993): Zur Sterblichkeit von Vögeln beim internationalen Transport und während der Einfuhrquarantäne (Verh. Ber. Erkr. Zootiere [1993] 35)

L. Durrel (1986): State of the Ark (Gaia Books Limited, London)

R. Fitter (1986): Wildlife for Man (Collins, London)

IUCN/UNEP/WWF (1991): Caring for the Earth. A Strategy for Sustainable Living (Gland, Switzerland)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993): Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Brüssel)

R. Kyle (1987): A Feast in the Wild (Kudu Publishing, Oxford)

Ministère des classes moyennes et de l'agriculture, Services vétérinaires, Section CITES, Protection animale du Royaume de Belgique: Rapport sur les mortalités d'oiseaux en transport international (01/09/1993 à 30/09/1994)

W. Wijnstekers (1995): "The Evolution of CITES" (CITES Secretariat)

J. G. Robinson and K. H. Redford (1991): Neotropical Wildlife Use and Conservation (The University of Chicago Press)

T. M. Swanson and E. B. Barbier (1992): Economics for the Wilds. Wildlife, Wildlands, Diversity and Development (Earthscan Publications Ltd., London)

V. J. Taylor and N. Dunstone (1996): The Exploitation of Mammal Populations (Chapman & Hall)

R. Thomson (1992): The Wildlife Game (The Nyala Wildlife Publications Trust)

Adressen

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
Bern-Liebefeld
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
CITES-Büro
Altenbergrain 21
3013 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Sektion Zertifizierung und Pflanzenschutz
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Schweiz. CITES-Fachkommission
Sekretariat: Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
Bern-Liebefeld
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Amt für Wald, Natur und Landschaft
St. Florinsgasse 3
FL-9490 Vaduz

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Politische Abteilung V
Sektion Umweltangelegenheiten
Eigerplatz 1
3003 Bern

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
Hallwylstrasse 4
3003 Bern



CITES-Secrétariat
15, chemin des Anémones
Case postale 456
1219 Châtelaine-Genève

United Nations Environment Programme (UNEP)
P.O. Box 30552
Nairobi Kenya

Secretariat of the Convention on Biodiversity
World Trade Center
413, rue St-Jacques
Montréal, Québec
Canada H2Y 1N9

Secretariat of the Convention on the Conservation of
Migratory Species of Wild Animals
United Nations Premises
Martin-Luther-King-Strasse 8
D-53175 Bonn

Secrétariat of the Convention on Wetlands
Rue Mauverney
1196 Gland

Convention on the Conservation of European Wildlife
and Natural Habitat
General Secretariat of the Council of Europe
F-67075 Strasbourg-CÉDEX

The World Conservation Union (IUCN)
28, rue Mauverney
1196 Gland VD

World Conservation Monitoring Center (WCMC)
219 Huntington Road
Cambridge, CB3 0DL
United Kingdom

World Wide Fund for Nature International (WWF)
Avenue du Mont-Blanc
1196 Gland VD

TRAFFIC International
219 Huntington Road
Cambridge CB3 0DL
United Kingdom